



Clearingstelle Mittelstand des
Landes NRW bei IHK NRW



Stellungnahme

der Clearingstelle Mittelstand zum

Entwurf eines Gesetzes über die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen und die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen (BauKaG NRW)

für das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, 05. März 2021

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	3
1.1.	Ausgangslage.....	3
1.2.	Entwurf eines Gesetzes über die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen und die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen (BauKaG NRW).....	3
1.3.	Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand	3
2.	Stellungnahmen der Beteiligten.....	5
2.1.	Allgemeine Positionen der Beteiligten.....	5
2.2.	Konkrete Positionen der Beteiligten	5
	§ 1 Abs. 5 BauKaG-E – Baukammern und Mitgliedschaft	5
	§ 2 Abs. 1 BauKaG-E – Aufgaben der Baukammern	6
	§ 10 BauKaG-E – Satzungen.....	7
	§ 13 Abs. 9 BauKaG-E – Pflicht zur Verschwiegenheit und Auskünfte.....	7
	§ 20 Abs. 9 BauKaG-E – Voraussetzungen für die Eintragung	7
	§§ 22 Abs. 3, 29 Abs. 3 BauKaG-E – Versagung und Löschung der Eintragung	8
	§ 23 BauKaG-E – Berufsaufgaben.....	8
	§§ 29 Abs. 2, 22 Abs. 2 BauKaG-E – Versagung und Löschung der Eintragung	9
	§ 30 BauKaG-E – Gesellschaften	9
	§ 33 BauKaG-E – Berufspflichten	10
	§ 43 BauKaG-E – Anwendung des Heilberufsgesetzes	11
	Forderung nach Instrumenten zur Durchsetzung der Rückgabepflicht von Bescheinigungen und Stempeln	11
3.	Votum.....	13

1. Einleitung

1.1. Ausgangslage

In den vergangenen Jahren haben sich die Rahmenbedingungen für das Berufsrecht der Architektinnen und Architekten, Stadtplanerinnen und Stadtplaner und der Beratenden Ingenieurinnen und Beratenden Ingenieure in wesentlichen Bereichen geändert. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll den geänderten Rahmenbedingungen Rechnung getragen und den Anforderungen an ein modernes und zukunftsorientiertes Berufsrecht entsprochen werden.

Mit der Neufassung des Baukammernrechts werden die bisher getrennten Gesetzesbereiche für die Architektenkammer NRW (bisher § 12 bis § 26) und die Ingenieurkammer-Bau NRW (bisher § 37 bis § 50) zu einem Allgemeinen Teil, vorbehaltlich der spezifischen Unterschiede der beiden Berufsbereiche, systematisch und inhaltlich zusammengeführt und im Gesetz vorangestellt.

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält zudem Inhalte des Musterarchitektengesetzes vom 28./29. September 2006, welches zuletzt durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 30. Oktober 2015 geändert wurde. Das nordrhein-westfälische Recht soll soweit als möglich im Interesse bundesweit einheitlicher Regelungen und damit in erster Linie im Interesse der Betroffenen an diese Vorgaben angepasst werden. Soweit nordrhein-westfälische Sonderregelungen sachgerecht sind, wird indes weiterhin eine eigenständige Vorgehensweise beibehalten.

1.2. Entwurf eines Gesetzes über die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen und die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen (BauKaG NRW)

Der Clearingstelle Mittelstand liegt der Entwurf eines Baukammerngesetzes NRW zur Überprüfung vor. Wesentliche Eckpunkte des Gesetzesentwurfes sind:

- Modernes Baukammernrecht durch Straffung und Anpassung an bundesweit einheitliche Regelungen
- Umsetzung der Vorgaben des Rechts der Europäischen Union
- Grundzüge des neuen Baukammerngesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

1.3. Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen ist mit Schreiben vom 11. Februar 2021 an die Clearingstelle Mittelstand mit der Bitte herangetreten, den Entwurf eines Gesetzes über die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen und die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen im Wege eines förmlichen Clearingverfahrens (§ 6 Abs. 3 MFG NRW) auf seine Mittelstandsverträglichkeit zu überprüfen und eine gutachterliche Stellungnahme zu erarbeiten.

Die Clearingstelle Mittelstand hat die nach dem Mittelstandsförderungsgesetz an Clearingverfahren beteiligten Institutionen über den Überprüfungsauftrag informiert.

Die beteiligten Organisationen sind:

- IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen
- Handwerk.NRW (Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag)
- Westdeutscher Handwerkskammertag (WHKT)

- unternehmer nrw – Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.
- Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e.V. (VFB NW)
- Städtetag Nordrhein-Westfalen
- Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
- Landkreistag Nordrhein-Westfalen
- Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Nordrhein-Westfalen (DGB NRW)

Mit Schreiben vom 12. Februar 2021 wurden alle Beteiligten um eine Stellungnahme zu dem o.g. Gesetzesentwurf gebeten.

Folgende Stellungnahmen liegen der Clearingstelle Mittelstand vor:

- Gemeinsame Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände
- VFB NW

Die Clearingstelle Mittelstand hat die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und gebündelt. Auf dieser Basis hat sie für das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen eine Beratungsvorlage mit einem Gesamtvotum zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf erstellt.

2. Stellungnahmen der Beteiligten

2.1. Allgemeine Positionen der Beteiligten

Die **kommunalen Spitzenverbände** und der **VFB NW** begrüßen den vorgelegten Gesetzesentwurf grundsätzlich sowohl inhaltlich als auch hinsichtlich der neuen, schlankeren Struktur in Form eines allgemeinen Teils zur internen Organisation beider Kammern und einem Teil 2, der in getrennten Abschnitten die jeweiligen Berufsaufgaben und Berufsbezeichnungen regelt.

Die **kommunalen Spitzenverbände** begrüßen grundsätzlich, dass das Land mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf den Anforderungen an ein modernes und zukunftsorientiertes Berufsrecht der Architektinnen und Architekten, Stadtplanerinnen und Stadtplaner sowie der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieuren nachkomme und dieses praxisorientiert weiterentwickelt. Der Gesetzesentwurf stelle sich für die Rechtsanwender/innen als ein strukturierteres und schlankeres Gesetz dar. Schließlich sehen die kommunalen Spitzenverbände durch die neuen Regelungen auch einige Punkte mit kommunalem Bezug betroffen, insbesondere mit Blick auf die Bauaufsichtsbehörden.

Der **VFB NW** betont, dass mit der gewählten Struktur nicht nur das ausgerufene Ziel der Straffung und Anpassung an bundesweit einheitliche Regelungen erreicht, sondern auch gewährleistet werde, dass vergleichbare Fehlbezüge innerhalb des Gesetzes geltender Fassung inhaltlich und strukturell zukünftig nicht mehr auftreten können. Diese Struktur komme den beiden individuellen gesetzgeberischen Regelungsbedürfnissen nach und stelle sie gleichberechtigt nebeneinander.

Jedoch werde der vorliegende Gesetzesentwurf den in Teilen sich bereits seit Jahren stark ausdifferenzierenden Weiterentwicklungen des Berufsstands der im Bauwesen tätigen Ingenieurinnen und Ingenieure nicht gerecht. Dabei werde dies zielführend und zutreffend materiell-rechtlich als eine der hauptsächlichen Stoßrichtungen der Gesetzesnovelle bezeichnet.

2.2. Konkrete Positionen der Beteiligten

§ 1 Abs. 5 BauKaG-E – Baukammern und Mitgliedschaft

Der **VFB NW** fordert, dass in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Beratenden Ingenieure auch Ingenieure, die nicht im Bauwesen tätig sind, als Mitglied der Ingenieurkammer-Bau NRW eingetragen werden können.

Mit Blick darauf erregt an, Absatz 5 Nr. 2 wie folgt zu ändern und um einen Punkt c zu erweitern:

(5) Der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen kann freiwillig als Mitglied beitreten, wer

1. einen Wohnsitz, eine Niederlassung oder überwiegende berufliche Beschäftigung in Nordrhein-Westfalen hat und

*2. **zugleich***

a) *in die Liste Beratender Ingenieure und Beratender Ingenieurinnen eingetragen ist, ohne im Bauwesen tätig zu sein*

b) *im Bauwesen tätig ist, ohne in die Liste Beratender Ingenieure und Beratender Ingenieurinnen eingetragen zu sein, und berechtigt ist, nach den Vorschriften des Ingenieurgesetzes vom 5. Mai 1970 (GV. NRW. S. 312), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272) geändert worden ist, die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ zu führen, oder*

c) ohne in die Liste Beratender Ingenieure und Beratender Ingenieurinnen eingetragen zu sein, und berechtigt ist, nach den Vorschriften des Ingenieurgesetzes vom 5. Mai 1970 (GV. NRW. S. 312), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272) geändert worden ist, die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ zu führen.

Über die Aufnahme freiwilliger Mitglieder entscheidet der Vorstand, soweit er keine abweichende Festlegung trifft. § 29 gilt entsprechend.

In der Praxis würden Personen mit diesen Voraussetzungen regelmäßig bei der Ingenieurkammer-Bau NRW eine Mitgliedschaft anfragen. Gründe hierfür seien der Wunsch nach einer berufsständischen Vertretung auf gesetzlicher Basis, die als Qualitätsausweis geltende Verpflichtung zur Einhaltung berufsrechtlicher Pflichten, der kostengünstige Zugang zu Fortbildungsangeboten der Ingenieurakademie West sowie die Inanspruchnahme der durch die Kammer für ihre Mitglieder bereitgestellten Serviceangebote. Ein weiterer Aspekt sei der Aufbau zusätzlicher privater Altersvorsorge über den Zugang zum berufsständischen Versorgungswerk.

Der VFB NW führt aus, dass bereits nach derzeitiger Rechtslage die Ingenieurkammer-Bau NRW für die nach dem Ingenieurgesetz reglementierte Berufsbezeichnung verpflichtet ist, in Kommissionen mitzuwirken, welche für die Festlegung des Inhalts und der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen bei im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen für den deutschen Arbeitsmarkt zuständig sind. Richtigerweise sei es demnach, Personen, die so die Gleichwertigkeit im Ausland erworbenen Ausbildungsnachweise anerkennen lassen, auch den Zugang zu einer Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer-Bau NRW (auf freiwilliger Basis) zu ermöglichen.

Als in der Praxis etabliertes Beispiel wird auf § 25 Abs. 3 i.V.m. § 6 Niedersächsisches Ingenieurgesetz verwiesen. Zudem eröffneten die Länderkammergesetze in insgesamt 12 der 16 Bundesländer eine freiwillige Mitgliedschaft für nicht im Bauwesen tätige Personen, so dass sich das Fehlen dieser Möglichkeit als struktureller Nachteil im föderalen Wettbewerb erweise.

§ 2 Abs. 1 BauKaG-E – Aufgaben der Baukammern

Der **VFB NW** fordert, das „barrierefreie Bauen“ als Aufgabe der Architektenkammer NRW wie auch der Ingenieurkammer-Bau NRW aufzunehmen.

So werde die zunehmende Bedeutung des barrierefreien Bauens von bauvorlageberechtigten Entwurfsverfassern, Architektinnen und Architekten sowie entsprechend listengeführten Ingenieurinnen und Ingenieuren im Rahmen der Fertigung von Bauvorlagen nach der Landesbauordnung (hier insbesondere die §§ 34, 39, 47, 49 und 50 BauO NRW) gleichermaßen praktisch umgesetzt. Damit einhergehend setzten sich auch die jeweiligen Baukammern als berufsständische Vertretungen in gleicher Weise engagiert für die Gestaltung und Fortentwicklung des Themas ein.

§ 10 BauKaG-E – Satzungen

Nach Auffassung des **VFB NW** ist der im Gesetz vorgesehenen Absatz 3 vor dem Hintergrund des Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetzes (VMPHG NRW) entbehrlich und kann mithin gestrichen werden.

§ 13 Abs. 9 BauKaG-E – Pflicht zur Verschwiegenheit und Auskünfte

Der **VFB NW** fordert mit Blick auf die Angleichung an die steuerrechtliche Aufbewahrungspflichten die Festschreibung von zehn Jahren. Grundsätzlich sei die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kammer als öffentliche Stelle für die Wahrnehmung im öffentlichen Interesse liegender Aufgaben zulässig, soweit nicht spezialgesetzliche Regelungen vorgehen. Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben sei es z.B. erforderlich, wettbewerbsrechtlich relevante sog. „strafbewehrte Unterlassungserklärungen“ anzufordern und auch über das Ende der Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer-Bau NRW hinaus aufzubewahren.

Insofern schlagen sie vor, § 13 Abs. 9 Satz 4 wie folgt zu formulieren:

⁴Zehn Jahre nach der Löschung nach den § 35 oder § 39 sind sämtliche bei der jeweiligen Baukammer gespeicherten Daten der betroffenen Person zu löschen, sofern diese nicht die weitere Speicherung beantragt und die weitere Speicherung nicht zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der jeweiligen Baukammer liegenden Aufgaben für die Ausübung öffentlicher Gewalt oder die Geltendmachung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.

§ 20 Abs. 9 BauKaG-E – Voraussetzungen für die Eintragung

Die **kommunalen Spitzenverbände** führen aus, dass bei Vorliegen einer ausländischen Berufsqualifikation derzeit ein sog. Defizitverfahren durchgeführt werde. Im Zuge dessen werden den Betroffenen Auflagen wie beispielsweise der Besuch eines theoretischen Seminars gemacht, um diese Defizite auszugleichen. Mit Erfüllung der Auflagen müssen die Betroffenen zwingend eingetragen werden. Eine Überprüfung, ob die zuvor festgestellten Defizite auch tatsächlich ausgeglichen wurden, finde dagegen nicht statt.

Dadurch, dass das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz NRW (BQFG NRW) nicht mehr auf nicht gleichwertige sog. Drittstaatsabschlüsse angewendet werden soll, werde nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände ein wichtiger Beitrag zur Einhaltung und Erhaltung bestimmter Standards geleistet. Durch diese Änderung werde anders als bislang verhindert, dass deutlich unterqualifizierte Antragsteller in die Architektenliste eingetragen werden müssten. Unterstützt wird die Intention dahinter, da auch die Einhaltung eines hohen Standards für die Kommunen wichtig sei und dadurch den Bauaufsichtsbehörden möglichst kompetente Partner an die Seite gestellt werden. Allerdings dürfe der Bedarf an Nachwuchskräften – nicht nur in der Bauaufsicht, sondern auch im Hoch- und Tiefbau sowie der Stadtplanung – nicht außer Acht gelassen werden. Durch die Nichtanwendung des BQFG NRW werde dies möglicherweise konkurrenzschädlich.

Die kommunalen Spitzenverbände regen daher an, das BQFG NRW wie bislang anzuwenden. Sie fordern anstelle des bloßen Defizitverfahrens die Einführung einer Defizitprüfung, um den

erfolgreichen Ausgleich des Defizits auch sicher feststellen zu können, bevor eine Eintragung stattfindet.

§§ 22 Abs. 3, 29 Abs. 3 BauKaG-E – Versagung und Löschung der Eintragung

Die **kommunalen Spitzenverbände** regen an, § 22 Abs. 3 BauKaG-E und § 29 Abs. 3 BauKaG-E redaktionell anzugleichen. So verweise § 22 Abs. 3 BauKaG-E lediglich auf die aktuelle Fassung des VwVfG NRW, während § 29 Abs. 3 die Norm lediglich benenne.

§ 23 BauKaG-E – Berufsaufgaben

§ 23 Abs. 2

Der **VFB NW** konstatiert, dass über die genannten Aufgaben hinaus Beratende Ingenieurinnen und Beratende Ingenieure wie auch Ingenieurinnen und Ingenieure aufgrund ihrer weitläufig gewachsenen Aufgabengebiete auf allen Gebieten der Technik und Naturwissenschaft tätig seien. Hierzu zählten neben den bereits genannten Bereichen auch die Kontrolle und Prüfung auf dem Gebiet des Ingenieurwesens sowie die Vertretung des Auftraggebenden in mit der Abrechnung zusammenhängenden Aufgaben, wie dies die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der Leistungsphase 8 als „Abrechnungsprüfung“ auch ausdrücklich vorsieht. Zudem seien diese Berufsaufgaben nicht auf den Kreis der Beratenden Ingenieurinnen und Beratenden Ingenieure beschränkt. Vielmehr gelten sie für alle Ingenieurinnen und Ingenieure, werden jedoch von den Beratenden Ingenieurinnen und Beratenden Ingenieuren in eigenverantwortlicher und unabhängiger Berufsausübung (und damit frei von eigenen Produktions- Handels- oder Lieferinteressen) wahrgenommen.

In Anbetracht dessen sollte Absatz 2 wie folgt gefasst werden:

*(2) Berufsaufgabe **der Beratenden Ingenieurinnen und Beratenden Ingenieure sowie Ingenieurinnen und Ingenieure ist die Tätigkeit auf allen Gebieten der Technik und der Naturwissenschaften. Dazu zählen insbesondere** die Beratung, Betreuung und Vertretung der Auftraggeberin oder des Auftraggebers, Arbeitgebers oder Dienstherrn in den mit der **Vorbereitung, Planung, Leitung, Ausführung, Abrechnung** und Steuerung des Vorhabens zusammenhängenden Angelegenheiten sowie die Überwachung der Ausführung und die Projektentwicklung. Zu den Berufsaufgaben können auch Sachverständigen-, Lehr-, Forschungs-, **Planungs-, Kontroll-, Prüfungs-** und Entwicklungstätigkeiten sowie sonstige Dienstleistungen bei der Vorbereitung und Steuerung von Planungs- und Baumaßnahmen, bei der Nutzung von Bauwerken sowie die Wahrnehmung der damit verbundenen sicherheits- und gesundheitstechnischen Belange gehören.*

§ 23 Abs. 3

Der **VFB NW** regt an, § 23 Abs. 3 um die Aspekte technische, technisch-wirtschaftliche, energetische, gestalterische, wirtschaftliche und sicherheitstechnische Belange zu ergänzen. So werde deutlich, dass diese über die genannten Belange hinaus kennzeichnend für die berufliche Tätigkeit von (Beratenden) Ingenieurinnen und (Beratenden) Ingenieuren sind.

Diese bringe z.B. die BauO NRW deutlich zum Ausdruck, indem sie staatlich anerkannte Sachverständige für die Standsicherheit, den baulichen Brandschutz, den Erd- und Grundbau sowie den Schall- und Wärmeschutz mit Prüfungsaufgaben in Wahrnehmung hoheitlicher Verantwortung versieht. Zudem beinhalte die nach der Landesbauordnung vorgesehene Tätigkeit von Ingenieurinnen und Ingenieuren als bauvorlageberechtigte Entwurfsverfasser Elemente der Sicherheit, Wirtschaftlichkeit und Gestaltung, wie das Bundesverfassungsgericht in seiner Leitentscheidung vom 27.05.1970 (Az. 2 BvR 117/65, BVerfGE 28, 364ff.) auch deutlich hervorgehoben hat.

§§ 29 Abs. 2, 22 Abs. 2 BauKaG-E – Versagung und Löschung der Eintragung

Die **kommunalen Spitzenverbände** und der **VFB NW** weisen darauf hin, dass in den §§ 22 Abs. 2, 29 Abs. 2 BauKaG-E jeweils missverständlich formuliert sei, dass die Eintragung auch dann gelöscht werden muss, wenn die eingetragene Person zwar mehrere regionale Bezugspunkte aufweist, jedoch einer davon wegfällt.

Aus Sicht der **kommunalen Spitzenverbände** sei es wünschenswert, diese grundlegende Novelle des Gesetzes zu nutzen, um dem Grundsatz der Normenklarheit Genüge zu tun und hierzu eine Klarstellung in die Gesetzesbegründung mit aufzunehmen.

Der **VFB NW** regt zur Klarstellung an, Nr. 3 wie folgt zu fassen:

3. die eingetragene Person weder ihren Wohnsitz noch ihre Niederlassung oder ihren Beschäftigungsort in Nordrhein-Westfalen hat

§ 30 BauKaG-E – Gesellschaften

Der **VFB NW** führt aus, dass Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (ÖbVI) nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure in Nordrhein-Westfalen (ÖbVIG) neben ihrer hoheitlichen Tätigkeit berechtigt sind, sonstige Tätigkeiten auszuführen, zu denen sie auf Grund ihrer Ausbildung befähigt sind und hierbei der Aufsicht durch die Ingenieurkammer-Bau NRW nach § 14 Abs. 1 S. 3 ÖbVIG unterliegen. Diese sonstigen Tätigkeiten können grundsätzlich allein oder im Zusammenschluss mit anderen Berufsträgern erfolgen, wobei Kooperationen in § 13 ÖbVIG geregelt werden und dies auch Kooperationen im nicht-hoheitlichen Bereich umfasst. Da die ÖbVI hinsichtlich ihrer nicht-hoheitlichen Tätigkeit der Aufsicht der Ingenieurkammer-Bau NRW unterliegen, solle künftig auch die Zulässigkeit von Kooperationen bzw. Gesellschaften für Tätigkeiten im nicht-hoheitlichen Bereich auf Grundlage des BauKaG und unter der Aufsicht der Ingenieurkammer-NRW erfolgen.

Hierzu sollte, so der VFB NW weiter, in einem ersten Schritt die Grundlage im BauKaG geschaffen werden, welche subsidiär gegenüber § 13 ÖbVIG gilt und erst zur Anwendung kommt, wenn in einem zweiten Schritt die dortige Regelung umgestaltet wurde. Durch die zweischrittige Vorgehensweise werde demnach eine Regelungslücke vermieden.

Mit Blick darauf fordert der VFB NW einen neuen Absatz 7 einzufügen:

(7) In Nordrhein-Westfalen zugelassene Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen oder Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure dürfen, soweit andere Regelungen des Landes nicht entgegen stehen, zu Tätigkeiten nach § 2 Absatz 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure in Nordrhein-Westfalen unter den Voraussetzungen des Absatz 2 (mit Ausnahme der Buchstaben a) und c)) Gesellschaften gründen oder sich an diesen beteiligen. Die Gesellschaften sind von der Ingenieurkammer-Bau NRW in einem Gesellschaftsverzeichnis zu führen. Absätze 4 und 6 gelten entsprechend.

§ 33 BauKaG-E – Berufspflichten

§ 33 Abs. 2 Nr. 9

Der VFB NW fordert, Absatz 2 Nr. 9 wie folgt zu fassen:

9. ihre Leistungen nicht zu unangemessenen Honoraren anzubieten oder zu erbringen

Die Einhaltung der Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und der Ingenieure (HOAI) in der jeweils geltenden Fassung ist als Berufspflicht ausdrücklich vorgesehen. Aus dem verbindlichen Geltungsbereich der HOAI seien sukzessive Leistungen wie zum Beispiel die nicht-hoheitliche Ingenieurvermessung ausgegliedert worden. Dies führe in der Praxis zu unmittelbaren Nachteilen für Ingenieurinnen und Ingenieure durch einen ruinösen Preisunterbietungswettbewerb. Mittelbar wirke sich dies, so der VFB NW weiter, auch zulasten der beauftragenden Verbraucher beziehungsweise der ausschreibenden Öffentlichen Hand aus, da mit dem Preisverfall ein erheblicher Qualitätsverlust einhergehe. Innovations- und Leistungsfähigkeit der klein- und mittelständisch organisierten Planungsbranche seien dadurch gefährdet. Dem werde durch Einführung einer Berufspflicht entgegengewirkt, nach der Kammermitglieder verpflichtet sind, ihre Leistungen nicht zu unangemessenen Honoraren anzubieten oder zu erbringen. Als Indiz für die Angemessenheit der nicht durch die HOAI verbindlich geregelten Honorare können Fortschreibungen, welche durch Fachkommissionen des Ausschusses der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V. (AHO) aktualisiert und veröffentlicht werden, herangezogen werden.

Der VFB NW betont, dass die durch den AHO ermittelten Tafelwerte eine breite Marktakzeptanz genießen und regelmäßig in gerichtlichen Verfahren herangezogen würden. Anwendungsbeispiel hierfür seien unüblich geringe Honorare für nicht-hoheitliche Amtshandlungen im Zusammenhang mit hoheitlichen Vermessungsleistungen. Diese werden derzeit nach § 11 Abs 6 S. 2 Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure in Nordrhein-Westfalen (DVOzÖbVIG NRW) im Wege einer Fiktion als Kostenunterschreitung der Amtshandlung gewertet. Auch hier sollte entsprechend der Zuständigkeitsverteilung der Aufsicht über die ÖbVI diese für den nicht-hoheitlichen Teil künftig durch die Ingenieurkammer-Bau NRW wahrgenommen werden, die schon jetzt in solchen Fällen im Wege der Amtshilfe für die zuständigen Bezirksregierungen Sachverhalte inhaltlich bewertet. In einem zweiten Schritt sollte dann die Regelung des § 11 Abs. 6 S. 2 ÖbVIG entsprechend angepasst werden. Durch die zweischrittige Vorgehensweise wird nach Auffassung des VFB NW eine Regelungslücke vermieden.

§ 33 Abs. 2: Nr. 10

Der **VFB NW** regt an, Abs. 2 Nr. 10 um die Möglichkeit der (qualifizierten) elektronischen Signatur zu ergänzen.

Er betont, dass es im Interesse des wirkungsvollen öffentlichen wie privaten Bauherrnschutzes unerlässlich sei, dass auch bei der Verwendung digitaler Formate die Bauvorlagen dem jeweiligen Entwurfsverfasser zweifelsfrei zuordbar sind. Mittels qualifizierter elektronischer Signatur gebe das jeweilige Dokument im Ganzen sowie auch hinsichtlich seiner Bestandteile zuverlässig Auskunft darüber, von wem es erstellt wurde, wie diese Person qualifiziert ist und dass das Dokument nicht nachträglich verändert wurde. Die im Vergaberecht bereits weiter verbreitete Verwendung qualifizierter elektronischer Signaturen als Ersatz für die Schriftform ermöglicht es durch die der Signatur zugeordnete Berufsattribute, welche von der jeweiligen Baukammer vergeben werden, im Interesse eines zügigen Wirtschaftsverkehrs bestehende Qualifikationen unbürokratisch nachzuweisen.

§ 43 BauKaG-E – Anwendung des Heilberufsgesetzes

Der **VFB NW** regt an, den Verweis auf das Heilberufsgesetz statisch auszugestalten und mithin eine Abkehr vom dynamischen Verweis vorzunehmen. Zur Begründung wird auf die Erfahrungen in Bayern verwiesen, wonach Änderungen am Heilberufsgesetz (im Zuständigkeitsbereich des Gesundheitsressorts) automatisiert zu Änderungen im Baukammerngesetz führten und so dann eine Anpassung des Baukammerngesetzes erforderlich machten. Dies gelte es, so der VFB NW, durch entsprechenden Verweis zu vermeiden.

Forderung nach Instrumenten zur Durchsetzung der Rückgabepflicht von Bescheinigungen und Stempeln

Der **VFB NW** und die **kommunalen Spitzenverbände** empfehlen, für die Kammern gesetzlich eine Berechtigung zu verankern, eine Versicherungen an Eides statt einzufordern und abzunehmen, um so bestehende Strafbarkeitslücken zu schließen.

Der **VFB NW** führt aus, dass mit dem Ende der Mitgliedschaft und damit einhergehend dem Ende der besonderen Qualifikationen aus § 52 VwVfG NRW die Pflicht zur Rückgabe der überlassenen Gegenstände wie z.B. Bescheinigungen, Stempel und Urkunden ergebe, welche von den Baukammern auch geltend gemacht werde.

Der VFB NW fordert, den Kammern Instrumente an die Hand zu geben, um die Rückgabepflicht effektiv durchsetzen zu können, insbesondere für den Fall, dass von ehemaligen Mitgliedern erklärt werde, dass sich die Gegenstände nicht mehr in ihrem Besitz befänden bzw. unauffindbar seien.

In der Praxis wurde dabei festgestellt, dass diese Angaben (teilweise) wahrheitswidrig waren und die Gegenstände fortgesetzt in z.B. bauordnungsrechtlichen Antragsverfahren verwendet wurden, um eine nicht mehr bestehende Legitimation vorzutäuschen. Dieses Verhalten sei bisher trotz seiner erheblichen Gefahren für (Verbraucher als) Auftraggeber wie auch die bauaufsichtlich geführten Verfahren nicht strafbewährt. Die Strafbarkeitslücke ergebe sich daraus, dass die Strafbarkeit einer falschen Versicherung an Eides statt nach § 156 StGB eine Berechtigung der Behörde voraussetzt, eine solche Versicherung abzunehmen. Nach § 27 Abs. 1 VwVfG NRW ist eine Behörde zur Abnahme einer Versicherung an Eides statt nur berechtigt,

wenn dies gesetzlich vorgesehen und die Behörde für zuständig erklärt worden ist. Mit der vorgeschlagenen Regelung werde die Berechtigung, Versicherungen an Eides statt abzunehmen, verankert und die bestehende Strafbarkeitslücke geschlossen.

Der VFB NW empfiehlt daher einen neuen Absatz 7 einzufügen:

(7) Werden von der jeweiligen Baukammer ausgehändigte Sachen oder Urkunden, die zum Nachweis der Rechte aus einem Verwaltungsakt oder zu deren Ausübung bestimmt waren, nach dem Ende der Mitgliedschaft trotz Aufforderung nicht zurückgegeben, so ist die Baukammer als zu-ständige Behörde im Sinne des § 27 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen befugt, von dem zur Rückgabe Verpflichteten eine Versicherung an Eides Statt über den Verbleib zu verlangen und abzunehmen. Dies gilt entsprechend, wenn bei Fortbestand der Mitgliedschaft ein von der Baukammer erlassener Verwaltungsakt unanfechtbar, widerrufen oder zurückgenommen worden ist oder seine Wirksamkeit aus einem anderen Grund nicht oder nicht mehr gegeben ist. Werden Sachen oder Urkunden bei Fortbestand des Verwaltungsaktes von dem Adressaten als verloren oder sonst abhandengekommen gemeldet, ist die Baukammer befugt, hierüber eine Versicherung an Eides Statt zu verlangen und abzunehmen.

Auch die **kommunalen Spitzenverbände** regen an, den Kammern ein Instrument an die Hand zu geben, welches durch seine generalpräventive Wirkung hilft. § 44 BauKaG-E sehe zwar eine Ordnungswidrigkeit für den Fall vor, dass jemand vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der dort genannten Normen Berufsbezeichnungen, Wortverbindungen oder ähnliche Bezeichnungen führt. Die Kammern hätten jedoch weder die Möglichkeit, die versäumte Herausgabe der fraglichen Gegenstände zu ahnden, noch können sie im Falle der Angabe des Verlustes eine eidesstattliche Versicherung darüber verlangen.

3. Votum

Die Clearingstelle Mittelstand hat den Entwurf eines Gesetzes über die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen und die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen einem Clearingverfahren nach § 6 Abs. 3 MFG NRW mit Blick auf die Belange der mittelständischen Wirtschaft einer Überprüfung unterzogen.

Die Clearingstelle Mittelstand begrüßt den vorliegenden Gesetzesentwurf in weiten Teilen. Sie begrüßt in normsetzungstechnischer Hinsicht die Zusammenführung der Gesetzesbereiche für die Architektenkammer NRW und die Ingenieurkammer-Bau NRW zu einem Allgemeinen Teil. Beide Berufszweige sind, bei allen Unterschieden und Spezialisierungen, in ganz erheblichem Umfang mittelständisch geprägt. Insofern sind auch die Fragen der kammerrechtlichen Mitgliedschaft und deren Verfasstheit mittelstandsrelevant.

Insbesondere mit Blick auf die Rechtsicherheit und Normenklarheit regt die Clearingstelle Mittelstand an, den Gesetzesentwurf im Hinblick auf die nachfolgenden Punkte zu überarbeiten:

- Für die Kammern eine Berechtigung festzuschreiben, die es ihnen ermöglicht eine Versicherung an Eides statt über den Verbleib von ausgehändigten Gegenständen von Verpflichteten nach deren Mitgliedschaftsende zu verlangen und abzunehmen.
- Klarzustellen, dass die Löschung einer Eintragung erst erfolgt, wenn keine der Eintragungstatbestände (Wohnsitz/ Niederlassung/ Beschäftigungsort) mehr gegeben sind (vgl. §§ 22 Abs. 2, 29 Abs. 2 BauKaG-E).